

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetzes – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) für die Jahre 2018 und 2019. Da das Bundesteilhabegesetz in seinen wesentlichen Teilen erst ab 2020 in Kraft tritt, werden zunächst nur die zwingend notwendigen Regelungen zur Umsetzung im Land getroffen. Die Schaffung weiterer Regelungen wird in einem weiteren Gesetz erfolgen. Zusätzlich wird das durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz geschaffene Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten für kommunale Stellen landesrechtlich umgesetzt.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Bestimmung der Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 für die Aufgabe nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des Bundesteilhabegesetzes und ab dem 1. Januar 2020 für alle Aufgaben nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes,
- Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge,
- Bestimmung der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge,
- Regelung zur Bundeserstattung für den Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen,
- Ermöglichung der Ausübung des Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten durch die Stadt- und Landkreise.

C. Alternativen

Keine.

D. Nachhaltigkeitscheck

Die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als auch in Zukunft zuständige Träger der Eingliederungshilfe stellt sicher, dass das neue Vertragsrecht für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe rechtzeitig zum 1. Januar 2020 umgesetzt werden kann.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden, wenngleich auch durch das Bundesteilhabegesetz in modifizierter Form, in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin von den Stadt- und Landkreisen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und daher nach der bisherigen bundesgesetzlichen Zuständigkeitsnorm erbracht. Den Stadt- und Landkreisen entsteht daher durch das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht, der keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) auslöst.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt eine Ausgleichspflicht unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 3 LV rechtzeitig vorher geregelt.

Die neue Barbetragserstattung durch den Bund entlastet die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise.

Das kommunale Initiativrecht für die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten sichert einen landesweiten Ausbau der Pflegestützpunkte.

Da es den Stadt- und Landkreisen freisteht, die Initiative zu ergreifen, resultieren daraus keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche.

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg und des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten

vom

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Aufgabe nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des Bundesteilhabegesetzes (Vertragsrecht) sind die Stadt- und Landkreise.

(2) Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Aufgaben nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 bis 7 und Kapitel 9 bis 11 des Bundesteilhabegesetzes sind die Stadt- und Landkreise.

(3) Die Träger der Eingliederungshilfe führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch.

(4) Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 2

Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer beim Abschluss der Rahmenverträge, Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 SGB IX

(1) Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt.

(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. benannt.

(3) Die Vertragsparteien nach § 131 Absatz 1 SGB IX sollen auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge hinwirken. Hierzu treffen sie die notwendigen Verfahrens- und Organisationsregelungen.

(4) Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind:

1. die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) und
2. die weiteren, von der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten im Benehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 301) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund
in den Jahren 2017 bis 2019

Das Land leitet die vom Bund nach § 136 SGB XII an das Land zu leistende prozentuale Erstattung des Barbetrags an die Stadt- und Landkreise weiter. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise ihre Zahl der Leistungsberechtigten nach § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII jährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Das Sozialministerium teilt die Zahl der Leistungsberechtigten für jeden Stadt- und Landkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den in § 136 Absatz 2 SGB XII festgelegten Terminen mit und ruft die Erstattung ab.“

Artikel 3

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1205, 1209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Initiativrecht

Die für die Hilfe zur Pflege in Baden-Württemberg zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2021 von den Pflegekassen und Krankenkassen nach § 7c Absatz 1a Satz 1 SGB XI den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 § 1 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele des Entwurfs)

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), dem der Bundesrat am 16. Dezember 2016 zugestimmt hat, tritt stufenweise in Kraft: Die wesentlichen Teile der Reform treten sukzessive ab dem Jahr 2018 in Kraft. Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe weg vom hergebrachten institutionszentrierten Fürsorgeprinzip hin zu einem modernen personenzentrierten Teilhaberecht. Die Eingliederungshilfe wird sich künftig auf Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen konzentrieren. Hierzu wird das Recht der Eingliederungshilfe mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt. Die existenzsichernden Leistungen bleiben weiter in der Sozialhilfe verortet.

Ab dem Jahr 2020 sind die Sozialhilfeträger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig. Nach § 94 Absatz 1 SGB IX haben die Länder die für die Durchführung des künftigen Eingliederungshilferechts zuständigen Leistungsträger zu bestimmen.

Das neue Eingliederungshilferecht beinhaltet auch ein neues Vertragsrecht für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Das neue Vertragsrecht tritt bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft. Es ist deshalb erforderlich, die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für diesen begrenzten Bereich bereits zum 1. Januar 2018 zu bestimmen. Damit wird den Vertragspartnern (Leistungserbringern und Leistungsträgern) unter Mitwirkung der Vertretungen der Menschen mit Behinderungen eine Erarbeitungs- und Aushandlungsphase mit dem Ziel eingeräumt, dass bis zum Inkraft-

treten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 die vertraglichen Grundlagen bereits vorliegen. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Stadt- und Landkreise entsprechend dem Inkrafttreten der Regelungen in Teil 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Um rasche und effiziente Entscheidungsprozesse beim Abschluss der Rahmenverträge zu gewährleisten, werden Vertretungsregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer sowie Verfahrensregelungen für die Vertragsparteien getroffen.

Zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen im neuen Vertragsrecht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird zudem landesgesetzlich sichergestellt, dass die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung der Rahmenverträge nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch künftig mitwirken. Auch insoweit handelt es sich um die Umsetzung einer bundesgesetzlichen Vorgabe des Bundesteilhabegesetzes.

Den Stadt- und Landkreisen entsteht durch dieses Gesetz in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen zum Vertragsrecht. Dieser Mehraufwand unterfällt aufgrund der Geringfügigkeit nicht den Regelungen des Artikels 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), da die Schwelle des § 3 Absatz 11 Konnexitätsausführungsgesetz nicht überschritten ist. Unabhängig hiervon ist das Land jedoch bereit, die Stadt- und Landkreise im Sinne einer pauschalen freiwilligen Leistung zu unterstützen.

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020 und der dann geltenden neuen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Artikel 71 Absatz 3 LV eine Ausgleichspflicht für Mehraufwendungen infolge der in Teil 2 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch neu geregelten Leistungsverbesserungen. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden nach Maßgabe von Artikel 71 Absatz 3 LV rechtzeitig vorher geregelt.

Schließlich sind zur Umsetzung der neuen Barbetragserstattung durch den Bund nach § 136 SGB XII für die Jahre 2017 bis 2019 landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) erforderlich. Die Barbetragserstattung wird ab dem Jahr 2020 in modifizierter Form fortgeführt; diese wird in einem weiteren Gesetz geregelt (vgl. dazu unten).

Weitere Regelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Gesetz getroffen. Die stufenweise Umsetzung im Land soll insbesondere Anpassungen ermöglichen, die sich gegebenenfalls nach ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des BTHG als notwendig und sinnvoll erweisen werden. Ferner sind die Bestimmung eines für die Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland zuständigen Leistungsträgers sowie weitere Ausführungsbestimmungen im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) erforderlich.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) in § 7c Absatz 1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ein Initiativrecht für kommunale Stellen geschaffen, sofern landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen. Jedes Bundesland kann entscheiden, ob es die Ausübung des kommunalen Initiativrechts zur Errichtung von Pflegestützpunkten zulassen will. Baden-Württemberg ermöglicht mit diesem Gesetz den Stadt- und Landkreisen von dem Initiativrecht nach § 7c Absatz 1a SGB XI Gebrauch zu machen.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Mit Artikel 1 wird ein baden-württembergisches Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) geschaffen. Dieses beinhaltet die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als für die Durchführung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 BTHG) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, Vertretungs- und Verfahrensregelungen zur Erarbeitung der Rahmenverträge sowie die Bestimmung der zur Mitwirkung bei der Rahmenvertragsgestaltung nach

dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch berechtigten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

Artikel 2 ergänzt das baden-württembergische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534) um eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung der durch § 136 SGB XII (Artikel 11 BTHG) neu eingeführten Barbetragserstattung durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019.

Artikel 3 regelt, dass die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch das Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten ausüben können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Bestimmung der Stadt- und Landkreise als für das Vertragsrecht nach Artikel 1 Teil 2 Kapitel 8 des Bundesteilhabegesetzes zuständige Träger der Eingliederungshilfe durch das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2018 wird erreicht, dass die vertraglichen Grundlagen für die Fachleistungen der neuen Eingliederungshilfe (Rahmenverträge) rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 vorliegen. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Stadt- und Landkreise entsprechend dem Inkrafttreten der Regelungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang zu Trägern der Eingliederungshilfe nach diesem Gesetz bestimmt.

Durch die Weiterleitung der Bundesmittel für die Barbetragserstattung in den Jahren 2017 bis 2019 entsteht auf der Landesebene jährlich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Bei den Stadt- und Landkreisen fällt durch die Erfassung und die Meldung der Daten ebenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand an.

Die Sozialhaushalte der Stadt- und Landkreise werden durch die zusätzlichen Bundesmittel entlastet. Die Entlastung kann derzeit nicht quantifiziert werden.

Das kommunale Initiativrecht für die Stadt- und Landkreise zur Errichtung von Pflegestützpunkten sichert einen landesweiten Ausbau der Pflegestützpunkte. Dieser Ausbau wird die Beratung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen wohnortnah umsetzen und verbessern. Damit kann der Zugang zu passgenauer Pflege, zu Hause oder in einer stationären Einrichtung, durch auf den Pflegebedürftigen zugeschnittene Beratung erleichtert und beschleunigt werden.

V. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für das Land, Konnexität:

Dem Land entstehen in den Jahren 2018 und 2019 keine Kosten.

Den Stadt- und Landkreisen entstehen durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Mehraufwendungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in den Jahren 2018 und 2019 weiterhin von den Stadt- und Landkreisen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und daher nach der bisherigen Zuständigkeitsregelung in § 3 Absatz 2 Satz 1 SGB XII erbracht. Den Stadt- und Landkreisen entsteht daher durch dieses Gesetz in den Jahren 2018 und 2019 lediglich ein geringfügiger Mehraufwand durch das Inkrafttreten der Regelungen des Vertragsrechts.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Aufgrund der mit diesem Gesetz getroffenen Zuständigkeitsbestimmung entsteht ab diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV grundsätzlich eine Ausgleichspflicht. Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht werden rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 geregelt.

Die Umsetzung des kommunalen Initiativrechts hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Denn das Initiativrecht überlässt die Entscheidung, ob ein Pflegestützpunkt neu errichtet werden soll, den Stadt- und Landkreisen. Ein möglicher Mehraufwand durch die Beteiligung an einem neuen Pflegestützpunkt liegt so-

mit als freiwillige Entscheidung in der Hand der Stadt- und Landkreise und löst folglich keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche aus.

VI. Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 1:

Nach § 94 Absatz 1 SGB IX (Artikel 1 BTHG) bestimmen die Länder die für die Durchführung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilferecht) zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (Artikel 26 BTHG) bestimmt Absatz 1 zunächst die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe für das in Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelte Vertragsrecht. Die Bestimmung der für das Vertragsrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, da das Vertragsrecht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt. Den Vertragspartnern des neuen Vertragsrechts wird damit eine Erarbeitungs- bzw. Aushandlungsphase mit dem Ziel eingeräumt, dass bis zum Inkrafttreten der weiteren Kapitel des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Januar 2020 die vertraglichen Grundlagen für das neue SGB IX-Eingliederungshilferecht bereits vorliegen.

Entsprechend dem Inkrafttreten der weiteren Kapitel des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt der am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Absatz 2 die Stadt- und Landkreise als für die gesamte Eingliederungshilfe zuständige Träger.

Mit dieser Regelung wird an die bereits langjährigen Erfahrungen der Stadt- und Landkreise bei der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe angeknüpft und sichergestellt, dass auch künftig eine wohnortnahe Leistungsgewährung zu Gunsten der betroffenen Menschen erfolgen kann.

Das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch verzichtet auf die Bestimmung eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe. Die bundesgesetzli-

chen Neuregelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sehen keine verpflichtende Bestimmung eines überörtlichen Trägers vor.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts zum 1. Januar 2020 gelten die materiell-rechtlichen Regelungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§§ 53 bis 60a SGB XII) weiter. Im Sinne einer stufenweisen Weiterentwicklung sind die materiell-rechtlichen Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch das Bundesteilhabegesetz modifiziert worden. Erst zum 1. Januar 2020 wird das Sechste Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben. Die für die Durchführung des Sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen sich bis dahin noch nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches. Da Träger der Sozialhilfe ebenfalls die Stadt- und Landkreise sind, ergeben sich in der praktischen Umsetzung keine Probleme.

Nach Absatz 3 führen die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch. Damit knüpft die Regelung an die entsprechende Bestimmung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an (§ 1 Absatz 3 AGSGB XII).

Auch die Rechtsaufsicht entspricht den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 1 Absatz 4 AGSGB XII): Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist nach Absatz 4 Satz 1 das Regierungspräsidium, oberste Rechtsaufsichtsbehörde das Sozialministerium (Absatz 4 Satz 2). Die Instrumentarien der kommunalen Rechtsaufsicht nach der Gemeindeordnung (u.a. Informations- und Beanstandungsrechte) gelten entsprechend.

Zu § 2:

Absatz 1 und 2

Nach § 131 Absatz 2 SGB IX (Artikel 1 BTHG, Inkrafttreten am 1. Januar 2018) schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungser-

bringer auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge ab. Da es im Land 44 Träger der Eingliederungshilfe gibt, kann sich der Abschluss der Rahmenverträge schwierig und schleppend gestalten, etwa wenn einer der 44 Träger Bedenken erhebt und seine Zustimmung zum Vertragsabschluss verweigert. Deshalb benennen die kommunalen Landesverbände die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe für den Abschluss der Rahmenverträge. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und die Baden-Württembergische Krankenhausesellschaft e. V. benennen die Vertretungen der Leistungserbringer (Absatz 2).

Absatz 3

Die Vertragsparteien sind beiderseits gehalten, auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge hinzuwirken. Hierzu sollen sie sich selbst Regeln für rasche und effiziente Entscheidungsprozesse geben.

Absatz 4

Nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Ziel der Regelung ist es, die Position der Leistungsberechtigten zu stärken.

Die bzw. der Landesbehindertenbeauftragte ist kraft Amtes eine maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Sie bzw. er ist nach § 13 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz unabhängig und weisungsungebunden und nimmt die Interessen aller Menschen mit Behinderungen im Land wahr.

Die bzw. der Landes-Behindertenbeauftragte benennt zudem die weiteren maßgeblichen Interessenvertretungen. Dies geschieht im Benehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat, wodurch die Einbeziehung der dort vertretenen Expertise und Sichtweisen gewährleistet ist. Die benannten Interessenvertretungen können selbst Mitglied im Landes-Behindertenbeirat sein. Es können jedoch auch andere Interessenvertretungen aus dem Land benannt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Nach Artikel 11 BTHG (136 SGB XII) erstattet der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2019 für Leistungsberechtigte, die neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung und einen Barbetrag nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, je Kalendermonat einen Betrag von rund 57 Euro (= 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1). Der Barbetrag muss für mindestens 15 Kalendertage im Kalendermonat gezahlt worden sein.

Mit der neuen Bundeserstattung will der Bund Mehrbelastungen der Kommunen durch Erhöhung der Vermögensfreibeträge in der Sozialhilfe zum 1. April 2017, die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und die Einführung eines Mehrbedarfs für Mittagessen in Werkstätten ab 2017 ausgleichen.

Mit der Einfügung des neuen § 7a AGSGB XII werden die technischen Regelungen zur Abwicklung der Bundeserstattung im Land getroffen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz erhalten kommunale Stellen zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2021 die Möglichkeit Pflegestützpunkte zu initiieren, wenn ein Land dies durch eine landesrechtliche Vorschrift vorsieht. Mithin wird mit der Änderung des Landespflegegesetzes in Artikel 3 Nummer 1 das kommunale Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten für das Land vorgesehen. In Baden-Württemberg sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die Altenhilfe nach § 71 SGB XII, da dies nach § 97 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 2 AGSGB XII und § 8 SGB XII landesrechtlich bestimmt ist. Damit sind sowohl für die Hilfe zur Pflege, als auch für die Altenhilfe die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Deshalb erfolgt aus Gründen der Leserlichkeit des Ge-

setzes nur die Nennung der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft, weil die Bundeserstattung bereits im Jahre 2017 einsetzt. Artikel 1 § 1 Absatz 2 tritt entsprechend dem Inkrafttreten der dort genannten Vorschriften im Bundesteilhabegesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.